

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen der Fa. juwi AG

Auf Antrag der Firma juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, welche zwischenzeitlich auf die juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt verschmolzen worden ist, hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit Bescheid vom 10. September 2018 (Az.: 3.5/bona/I-114735) die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 10 BImSchG erteilt, an folgenden Standorten zwei Windenergieanlagen der Firma Vestas vom Typ V-136 mit einer Nennleistung von jeweils 3,45 MW (Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 136 m) zu errichten und zu betreiben:

| | Stadt/Gemeinde | Gemarkung | Flur | Flurstücke |
|--------------|-----------------------|------------------|-------------|-------------------|
| WEA 1 | Freisen | Freisen | 10 | 1 |
| WEA 2 | Freisen | Freisen | 10 | 1 |

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Ihre sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wurde angeordnet.

Der Genehmigungsbescheid der Firma juwi AG vom 10. September 2018 und seine Begründung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 28. September 2018 bis einschließlich 12. Oktober 2018 (Auslegungsfrist) bei folgenden Stellen während der genannten Zeiten eingesehen werden:

1. Rathaus Freisen

Schulstraße 60

66629 Freisen

Fachbereich 3, Zimmer: 9

Öffnungszeiten: Mo. bis Mi. 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Do. 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr
Fr. 07:30 bis 12:00 Uhr

2. Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Don-Bosco-Straße 1

66119 Saarbrücken

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr
Mo. bis Do. 13:00 bis 15:30 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch von den oben genannten Stellen angefordert werden.

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann binnen eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken gewahrt.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Saarbrücken, 18. September 2018

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Im Auftrag

Dr. Joachim Sartorius